

Die Stadtverordnetenversammlung
Haupt- und Finanzausschuss

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
und des Magistrates

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 · 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischerbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0

<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	17. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses lade ich Sie herzlich ein für

Montag, 6. August 2018 um 19:45 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen (§ 62 Abs. 2 HGO). Sollten Sie verhindert sein, verständigen Sie bitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

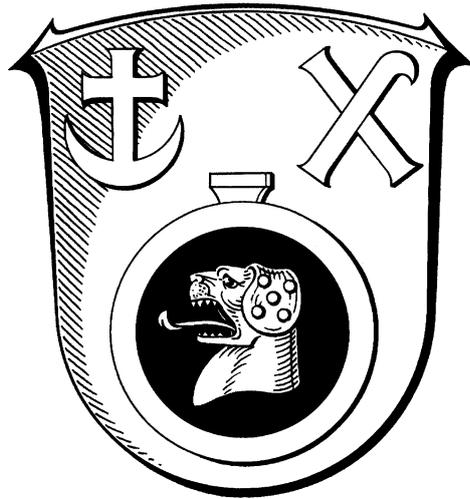
Mit freundlichen Grüßen

Kurt Weldert
Vorsitzender

F.d.R.

Tagesordnung
zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 6. August 2018 um 19:45 Uhr

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Juni 2018	
2. Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung	10/0520/1



NIEDERSCHRIFT

20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	4. Juni 2018
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	20:55 Uhr
Ende	21:25 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion

Fischer, Wilhelm
Gürkan, Benjamin
Keil, Kathrin
Sausner, Barbara

CDU-Fraktion

Dürr, Ina
Köhler, Lutz

ALW-Fraktion

Amend, Heinz Günther
Geertz, Matthias

FWW-Fraktion

Moczygemba, Eugen

Magistrat

Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hasenauer, Josef
Möller, Ralf
Thalheimer, Werner

Ausländerbeirat

Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat

Deußner, Volker

Ehrenamtlicher

Behindertenbeauftragter

Blättler, Peter

Schriftführung

Rupp, Jens

Verwaltung

Wesp, Frank

Presse

Darmstädter Echo: Wickel, Dr. Marc
Wochenkurier: Iftode, Georgeta

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Wilhelm Fischer, eröffnet die Sitzung.

Die Einladungen zu der heutigen Sitzung wurden verspätet von der Post zugestellt. Es kann jedoch, sofern niemand widerspricht, über die auf der Tagesordnung stehenden Drucksachen beraten werden. Der Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 58 HGO wird einstimmig zugestimmt.

Somit sind die die Einladungen ordnungsgemäß ergangen (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung ist öffentlich bekannt gemacht worden (§ 58 HGO) und der Ausschuss ist beschlussfähig.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. März 2018	
2. Beitragssatzsatzung 2017 für das Abrechnungsgebiet 2, Ortslage Gräfenhausen	10/0274/3
3. Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan mit Wirtschaftsplänen 2018	10/0475/1
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010; Entlastung des Magistrats	10/0482/1
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011; Entlastung des Magistrats	10/0483/1
6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012; Entlastung des Magistrats	10/0484/1

7.	Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013; Entlastung des Magistrats	10/0485/1
8.	Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014; Entlastung des Magistrats	10/0486/1
9.	Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015; Entlastung des Magistrats	10/0487/1

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. März 2018

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2

Beitragssatzsatzung 2017 für das Abrechnungsgebiet 2, Ortslage Gräfenhausen Drucksache: 10/0274/3

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Fragen der Anwesenden werden durch Bürgermeister Möller und die Verwaltung beantwortet. Auf Anfrage der CDU-Fraktion wird dem Protokoll ein Vermerk über das Ergebnis der Verhandlung über die strittigen Kosten beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschlussfassung:

Die Beitragssatzsatzung 2017 für das Abrechnungsgebiet 2, Ortslage Gräfenhausen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen (2 CDU, 1 ALW, 1 FWW, 4 SPD)
1 Enthaltung (1 ALW)

Tagesordnungspunkt 3

Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan mit Wirtschaftsplänen 2018

Drucksache: 10/0475/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Fragen der Anwesenden werden durch Bürgermeister Möller und die Verwaltung beantwortet.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 17. April 2018 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke und weiteren Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010; Entlastung des Magistrats

Drucksache: 10/0482/1

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Wilhelm Fischer, ruft die Tagesordnungspunkte 4 bis 9 gemeinsam auf.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2018 die Drucksachen zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Fragen der Anwesenden werden durch Bürgermeister Möller und die Verwaltung beantwortet. Die CDU-Fraktion bittet darum, ab dem nächsten Rechenschaftsbericht den Verlauf diverser Kennzahlen (bspw. Eigenkapitalquote/Bilanzsumme) seit Einführung der Doppik abzubilden.

Die ALW-Fraktion bittet, aufgrund der in den Jahresabschlüssen dargestellten Ökopunkten um einen Umweltbericht. Bürgermeister Möller teilt hierzu mit, dass derzeit aktiv an der Verbesserung der Ökopunkte gearbeitet wird. Sobald wieder personelle Kapazitäten zur Erstellung eines Berichts frei werden, wird der Umweltbericht vorgelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO (bis 2011 § 114u HGO) wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 wird dem Magistrat nach § 114 HGO (bis 2011 § 114u HGO) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011; Entlastung des Magistrats

Drucksache: 10/0483/1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO (bis 2011 § 114u HGO) wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamts des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 wird dem Magistrat nach § 114 HGO (bis 2011 § 114u HGO) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012; Entlastung des Magistrats

Drucksache: 10/0484/1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamts des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 wird dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013; Entlastung des Magistrats

Drucksache: 10/0485/1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamts des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wird dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 8
Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014; Entlastung des Magistrats
Drucksache: 10/0486/1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamts des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 wird dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 9
Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015; Entlastung des Magistrats
Drucksache: 10/0487/1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamts des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Wilhelm Fischer
stellv. Vorsitzender

Jens Rupp
Schriftführung

Anlage:
Vermerk über „strittige Kosten“

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 21.06.2018

Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.
2. Der Neufassung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt (Wochenmarktsatzung) sowie die zugehörige Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Weiterstadt sind aus dem Jahr 1982. Die Gebührensatzung wurde im Jahr 2001 geändert.

Die jetzige Neufassung ist erforderlich, da die Regelungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Im Einzelnen wird in der Wochenmarktsatzung folgendes geändert:

- Der Wochenmarkt findet ganzjährig statt (§ 1).
- Der Wochenmarkt entfällt, wenn der Samstag auf einen Feiertag fällt (§ 1).
- Die Nutzungsrechte der Marktbesicker an den Standplätzen wurden konkretisiert, insbesondere wurden die Regelungen über die Zuweisung des Standplatzes, die Voraussetzungen für die Versagung oder den Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes neu geregelt (§ 2).
- Die Nutzung der Versorgungsanschlüsse, die die Stadt zur Verfügung stellt, wurde neu geregelt (§ 5).
- Die Verpflichtung der Marktbesicker zur Übernahme des Winterdienstes auf der zugewiesenen Standfläche wurde aufgenommen (§ 7 Ziff. 9).
- Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten wurden aktualisiert (§ 11).
- Schließlich wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen vorgenommen.

In der Wochenmarktgebührensatzung wurde neben redaktionellen Änderungen eine neue Regelung aufgenommen, dass die Standgebühr im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. So wird z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt verfahren. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Inhalten. Die Standgebühr beträgt 1,50 € pro Frontmeter Standfläche.

Drucksache 10/0520/1

Dieser Vorlage sind in der Anlage die Neufassung der Wochenmarktsatzung und der Wochenmarktgebührensatzung sowie ein Vergleich zu den bisherigen Satzungen als Synopsen beigefügt.

Finanzierung:

Die Neufassung der Satzungen hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Sachverhalt wurde am 12. Juni 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt
2. Neufassung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt
3. Synopse Wochenmarktsatzung
4. Synopse Wochenmarktgebührensatzung

Alte - Satzung

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1.1.1976 (BGBl. I S. 97) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in der Sitzung vom 18. Februar 1982 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Gemeinde Weiterstadt beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeiten, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 1.1.1978 betreibt die Gemeinde Weiterstadt am Samstag in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr und jeweils in der Zeit vom 1.11. eines Jahres bis zum 31.3. des jeweils darauffolgenden Jahres von 8.30 bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

Waren im Wege der Versteigerung oder Ausspielung dürfen nicht abgesetzt oder feilgehalten werden.

Neuer - Entwurf

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeiten, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Weiterstadt ganzjährig an jedem Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz am Medienschiff in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

Waren dürfen nicht im Wege der Versteigerung oder Ausspielung abgesetzt oder feilgehalten werden.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Gemeindevorstand kann in Abweichung von dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen. Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

Anmerkung: vorher § 7

- (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt an diesem Tage. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung je nach Einzelfall einen anderen Werktag bestimmen.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsrechte an Standplätzen und Gebührenpflicht

- (1) Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch auf die Vergabe für einen längeren Zeitraum besteht nicht.
- (2) Die Standplätze sind gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung für Marktstände“ der Stadt Weiterstadt geregelt.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf

**§ 2
Standplätze**

(1) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist bei der Gemeinde zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Platzes besteht nicht.

**§ 3
Auf- und Abbau von Marktständen**

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die

liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung für Marktstände der Stadt Weiterstadt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**§ 3
Standplätze**

Anmerkung: Eingrenzung Standtiefe von 4m weggefallen (Abs. 1 alt).

Standplätze werden den Marktbesckickern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Anmerkung: Abs. 2 alt weggefallen.

**§ 4
Auf- und Abbau von Marktständen**

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.

- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesicker, die später als 1/2 Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Gemeinde - Marktaufsicht - zugelassen werden.
- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) 1/2 Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.

- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollten mit Beginn der vorstehend in § 1 festgelegten Marktzeiten beendet sein. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

Anmerkung: Weggefallen

- (3) Nach dem Aufbau muss die für den Wochenmarktplatz ausgewiesene Fläche, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (4) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehruzufahrten.
- (5) 1 Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 5

Versorgungsanschlüsse

- (1) Für den Betrieb der Verkaufsstellen werden durch die Stadt Weiterstadt Versorgungsanschlüsse für die Marktbesicker zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt nach den Erfordernissen aufgrund des angemeldeten Bedarfs.
- (2) Für die Betriebssicherheit der Verkaufseinrichtungen einschließlich aller technischen Anlagen, sowie der ordnungsgemäßen Verlegung und Abdeckung von Kabeln und Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.
- (3) Die Haftung für Schäden an der technischen Anlage erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 4

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (8) Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbeschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen (Firmenschild).
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (8) Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind so zu transportieren und auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde

- (10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (14) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
- (15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 5

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

- (1) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte

ist nicht gestattet.

- (10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (14) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
- (15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

**§ 7
Sauberkeit**

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

Insbesondere ist zu beachten:

- 1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte

Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- (5) Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- (8) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, daß sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbie ten.

§ 6

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,

Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.

2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
5. Die Marktbeschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
8. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbie ten.
9. Die Marktbeschicker haben für die Schnee - und Eisbeseitigung auf der von ihnen genutzten Fläche selbst zu sorgen (Winterdienst).

§ 8 Marktfrieden

(1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

1. Betteln und Hausieren,

- b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 7

Nutzungsrecht an Standplätzen

Die Standplätze werden in der Regel tagweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die "Gebührensatzung für Marktstände" geregelt.

§ 8

Marktaufsicht

Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

- 2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- 3. Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen / Rollstühle / Rollatoren o.ä.),
- 4. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- 5. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- 6. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- 7. im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Anmerkung: Wurde zu § 2

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat bestimmt.
- (2) Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der

**§ 9
Haftungsausschluß**

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräten.

Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand.

Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

**§ 10
Haftungsausschluss**

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräten.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
- (4) Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht zugelassene alkoholische Getränke;

oder entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 lebende Tiere verkauft oder feilbietet, sowie Waren im Wege der Versteigerung oder Auspielung absetzt oder feilbietet.

2. entgegen § 2 Abs. 2 am Wochenmarkt teilnimmt ohne die entsprechend anfallende Gebühr (Standgelder) zu entrichten.

3. entgegen § 3 ohne gültige Zuweisung zu den Zeiten des Wochenmarktes Ware anbietet, oder eine Zuweisung anderen überlässt.

4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 5 die Auf- und Abbauvorgabe von einer Stunde nicht einhält, oder entgegen § 4 Abs. 4 die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände, insbesondere Feuerwehzufahrten nicht frei hält.

5. entgegen § 6 Warengüter außerhalb seines zugewiesenen Verkaufsplatz anbietet, sein Firmenschild nicht ausweist, Lebensmittel während des Transports oder der Aufbewahrung nicht vor Verunreinigung schützt, oder verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren nicht vom Marktgelände entfernt, Besucher nicht in geeigneter Weise auf ein Berührungsverbot der Ware hinweist, oder andere als die bezeichnete Verpackung benutzt, oder gegen eine der anderen dort aufgeführten Weisungen verstößt.

6. entgegen § 7 die dort aufgeführten Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene und Sauberkeit nicht beachtet, oder einer dort aufgeführten Reinigungspflicht nicht nachkommt.

7. entgegen § 8, insbesondere in einer der dort bezeichneten Weise, den Marktfrieden stört.

8. entgegen § 9 Abs. 2 die Anordnungen des Magistrats oder der Markaufsicht nicht beachtet, oder dieser keinen Zutritt gewährt, oder sich nicht entsprechend ausweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt, danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne

**§ 11
Rechtsbehelf**

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 9. März 1982

DER GEMEINDEVORSTAND

H a h n
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung im
"Wochenspiegel" vom 8./9.4.1982

Verwarnungsgeld erteilen.

Anmerkung: Weggefallen

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Weiterstadt, den _____

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller, Bürgermeister

Alte - Satzung

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR MARKTSTÄNDE AUF DEM
WOCHENMARKT DER GEMEINDE WEITERSTADT**

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 09.03.1982		09.04.1982	10.04.1982
1. Änderungssatzung vom 24.06.1996	§ 4	19.07.1996	20.07.1996
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	§ 4	22.11.2001	01.01.2002

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1.1.1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1982 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Gemeinde Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Neuer - Entwurf

**Gebührensatzung für Marktstände auf dem
Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt**

Anmerkung: Fällt weg da Neufassung.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung vom _____ nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Marktbesicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im Voraus auf ein von der Gemeinde anzugebendes Konto einzuzahlen.
- (2) Für den Fall, daß ein Marktbesicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlaß von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabeordnung 1977.

**§ 2
Gebührenberechnung**

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
- Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- Die Gebühren sind im Voraus nach Zuweisung eines Standplatzes in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- Für den Fall, dass ein Marktbesicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 €. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, werden 1,50 € pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.

**§ 5
Gebührenbeitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 Euro. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, wird 1,50 Euro pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.

Die Standgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt.

Anmerkung: weggefallen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Weiterstadt, den _____

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller, Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung betreibt die Stadt Weiterstadt ganzjährig an jedem Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz am Medienschiff in Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

Waren dürfen nicht im Wege der Versteigerung oder Ausspielung abgesetzt oder feilgehalten werden.

- (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt an diesem Tage. Der Magistrat kann in Abweichung von dieser Regelung je nach Einzelfall einen anderen Werktag bestimmen.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsrechte an Standplätzen und Gebührenpflicht

- (1) Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch auf die Vergabe für einen längeren Zeitraum besteht nicht.
- (2) Die Standplätze sind gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung für Marktstände“ der Stadt Weiterstadt geregelt.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung für Marktstände der Stadt Weiterstadt“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Standplätze

Standplätze werden den Marktbesckern ausschließlich durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 4

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten StAnz. 40/1980 S. 1786 sind zu beachten.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollten mit Beginn der vorstehend in § 1 festgelegten Marktzeiten beendet sein. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Nach dem Aufbau muss die für den Wochenmarktplatz ausgewiesene Fläche, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (4) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden, insbesondere die Feuerwehrezufahrten.
- (5) Eine Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 5

Versorgungsanschlüsse

- (1) Für den Betrieb der Verkaufsstellen werden durch die Stadt Weiterstadt Versorgungsanschlüsse für die Marktbesicker zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt nach den Erfordernissen aufgrund des angemeldeten Bedarfs.
- (2) Für die Betriebssicherheit der Verkaufseinrichtungen einschließlich aller technischen Anlagen, sowie der ordnungsgemäßen Verlegung und Abdeckung von Kabeln und Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.
- (3) Die Haftung für Schäden an der technischen Anlage erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort und eine Preisauszeichnung der angebotenen Waren in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen (Firmenschild).

- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (8) Kein Marktbesucher darf einem anderen Marktbesucher in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (9) Sämtliche Lebensmittel sind so zu transportieren und auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (10) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (11) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- (12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (14) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
- (15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 7 Sauberkeit

Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
2. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
3. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
5. Die Marktbesckicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
6. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesckickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
7. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
8. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.
9. Die Marktbesckicker haben für die Schnee - und Eisbeseitigung auf der von ihnen genutzten Fläche selbst zu sorgen (Winterdienst).

§ 8 Marktfrieden

(1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

1. Betteln und Hausieren,
2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
3. Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen / Rollstühle / Rollatoren o.ä.),

4. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
 5. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
 6. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
 7. im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.
- (2) Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat bestimmt.
- (2) Alle Marktbesicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren und Geräten.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
- (4) Schäden, die die Marktbesicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht zugelassene alkoholische Getränke oder entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 lebende Tiere verkauft oder feilbietet, sowie Waren im Wege der Versteigerung oder Auspielung absetzt oder feilbietet.
 2. entgegen § 2 Abs. 2 am Wochenmarkt teilnimmt ohne die entsprechend anfallende Gebühr (Standgelder) zu entrichten.
 3. entgegen § 3 ohne gültige Zuweisung zu den Zeiten des Wochenmarktes Ware anbietet, oder eine Zuweisung anderen überlässt.
 4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 5 die Auf- und Abbauvorgabe von einer Stunde nicht einhält, oder entgegen § 4 Abs. 4 die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände, insbesondere Feuerwehrezufahrten nicht frei hält.
 5. entgegen § 6 Abs. 1 bis 15 Warengüter außerhalb seines zugewiesenen Verkaufsortes anbietet, sein Firmenschild nicht ausweist, Lebensmittel während des Transports oder der Aufbewahrung nicht vor Verunreinigung schützt, oder verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren nicht vom Marktgelände entfernt, Besucher nicht in geeigneter Weise auf ein Berührungsverbot der Ware hinweist, oder andere als die bezeichnete Verpackung benutzt, oder gegen eine der anderen dort aufgeführten Weisungen verstößt.
 6. entgegen § 7 Nr. 1 bis 9 die dort aufgeführten Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene und Sauberkeit nicht beachtet, oder einer dort aufgeführten Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 - 7, insbesondere in einer der dort bezeichneten Weise, den Marktfrieden stört.
 8. entgegen § 9 Abs. 2 die Anordnungen des Magistrats oder der Marktaufsicht nicht beachtet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt, danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den
Der Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung vom _____ nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuweisung eines Standplatzes in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (2) Für den Fall, dass ein Marktbesicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 Euro. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, wird 1,50 Euro pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.

- (2) Die Standgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister